

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/008/2025 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 15.01.2025 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt
Private Bau- und Grundstücksangelegenheiten Antrag auf Fällung eines Baumes im Eichenweg		
Beratungsfolge:		
Datum 28.01.2025	Gremium <i>Bauausschuss der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle stimmt einer Duldung zur Fällung der Roteiche auf dem Grundstück „Eichenweg 1“ zu.

Der Grundstückseigentümer hat eine Ersatzanpflanzung im Verhältnis 1:2 auf seinem Grundstück vorzunehmen. Die Qualität der Ersatzanpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle.

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Antrag für die Fällung einer Rotbuche auf dem Grundstück „Eichenweg 1“.

Das Grundstück „Eichenweg 1“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Gemäß Ziffer 8 Baumschutz sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einem Meter Höhe, zu erhalten.

Gemäß den Antragsunterlagen hat die Rotbuche einen Stammdurchmesser von 82 cm und unterliegt damit dem Schutzstatus des B-Plans und ist gleichzeitig auch nach dem Naturschutzrecht geschützt.

Da seitens des Innenministerium die Aussage getroffen wurde, dass im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzte Bäume keine bauliche Anlage darstellen, ist nicht mehr die Bauaufsicht für die Erteilung einer Fällgenehmigung zuständig, sondern in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde. Die Gemeinde kann daher nicht mehr eine Befreiung erteilen, sondern eine Duldung zur Zustimmung der Fällung aussprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage/n:

1 Eichenweg 1, Fällantrag

- 2 Eichenweg 1 - Schalltomografie Rot-Buche
- 3 Antrag Eichenweg 1 - Stellungnahme Ordnungsamt